

**Satzung des
Allgemeinen Bürgervereins Köln-Zollstock e.V.**
November 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen
„Allgemeiner Bürgerverein Köln-Zollstock e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Zollstock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens. Dies wird erreicht durch entsprechende Veranstaltungen, wie Bürgerversammlungen, Ausflugsfahrten, Besichtigungen und kulturelle Veranstaltungen, insbesondere zu Themen aus Geschichte und Heimatkunde, Stadtplanung und Stadtentwicklung, kulturelle und soziale Maßnahmen sowie Kulturfahrten zu diesen Themen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Gesellschaften werden. Das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 18 Jahre.
2. Der Verein hat persönliche Mitglieder, Familienmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Geschäftsführende Vorstand des Vereins.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Als Ehrenmitglied können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Männer und Frauen ernannt werden, die sich um die bürgerschaftlichen Interessen Zollstocks besonders verdient gemacht haben.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
2. Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als ein Jahr nach Ablauf des Jahres, für das der Beitrag zu zahlen war, im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats der schriftliche Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand in geheimer Abstimmung.

3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beim Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des Jahres zu bezahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand.
2. Daneben können Beiräte, Ausschüsse und Unterausschüsse vom Geschäftsführenden Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit begrenzter Wirkungszeit bestellt oder gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss alle zwei Jahre einberufen werden sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen.
2. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter der Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann per Post und alternativ zum gleichen Zeitpunkt per Email eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands auf die Dauer *von 2 Jahren*.

- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - Die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung der Jahresbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder erschienen sind.
 4. Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht beantragt oder festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 5. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führt der Protokollführer ein Protokoll. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Erhebt niemand gegen den Inhalt des Protokolls Widerspruch, so ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 8 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Geschäftsführer/in als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wählen.
3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu 10 Beisitzern. Mit den Ämtern der Beisitzer können bestimmte Aufgaben verbunden werden, insbesondere die Aufgabe des Kulturwarts und die Aufgabe von Schriftführer/innen
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
8. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis des Gesamtvorstandes wählen.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Tätigkeit des Vorstands

10. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Befugnisse, die ihm nach Gesetz und Satzung zustehen; insbesondere beruft und leitet er die Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführende Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes gebunden.
11. Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
12. Bei Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke des Vereins entscheidet der Geschäftsführende Vorstand bis zu einem Wert in Höhe von € 1000,00. Bis zu einem Wert von € 2500,00 muss der Erweiterte Vorstand gehört werden; darüber hinaus muss der Erweiterte Vorstand zustimmen.
13. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für den Verein.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins *oder Wegfall seines Zwecks laut § 2 verfällt das Vereinsvermögen dem Sozialamt der Stadt Köln zur Verwendung in der Armenfürsorge im Stadtteil Zollstock.*